## **Orientierungssatz:**

Für den Erwerb der in § 20 Abs. 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz genannten Feuerwerkskörper der Kategorie 2 ist ein Fachkundenachweis erforderlich.

### Hinweis:

Feuerwerkskörper sind insbesondere nach ihrer Gefährlichkeit und Lautstärke in Kategorien von 1-4 (sehr geringe – sehr große Gefahr) eingeteilt.

Feuerwerkskörper der Kategorie 2 (geringe Gefahr, unter anderem Knallkörper und Knall-körperbatterien mit Blitzknallsatz, Raketen mit mehr als 20 g Netto-Explosivstoffmasse, Schwärmer) dürfen nur von Erwachsenen an Silvester <u>verkauft</u> und <u>gekauft</u> bzw. <u>abgebrannt</u> werden, es sei denn, der Verkäufer bzw. Käufer besitzt eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis, wofür er wiederum Fachkunde nachweisen muss.

**21 ZB 12.1070**RO 4 K 11.1413

Großes Staatswappen

# **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache	
***** <b>*****</b>	
************* *** *********************	
	- Kläger -
bevollmächtigt:	
Rechtsanwälte ****** *****,	
****** **** *****	

#### gegen

### Freistaat Bayern,

vertreten durch: Landesanwaltschaft Bayern, Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

- Beklagter -

### wegen

sprengstoffrechtlicher Erlaubnis;

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 17. April 2012,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 21. Senat, durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Polloczek, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Abel, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dachlauer

ohne mündliche Verhandlung am **29. Oktober 2012** folgenden

### **Beschluss:**

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

### Gründe:

I.

Der \*\*\*\* geborene Kläger beantragte am 11. Juli 2011 die Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 und 3.

- Mit Bescheid der Regierung der Oberpfalz vom 1. August 2011 wurde diesem Antrag im Wesentlichen stattgegeben, jedoch wurde die beantragte Erlaubnis nicht für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nach § 20 Abs. 4 1. SprengV wegen fehlender Fachkunde erteilt. Die auf Erteilung einer unbeschränkten Erlaubnis gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Regensburg mit Urteil vom 17. April 2012 ab.
- 3 Dagegen richtet sich der Antrag auf Zulassung der Berufung.

II.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Die fristgerecht geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 VwGO liegen nicht vor. Im Rahmen einer nach § 124 a Abs. 5 Sätze 1 und 3 VwGO gebotenen kurzen Begründung ist auszuführen:

- 1. Es bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- Bei dem Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, durch den die Einzelfallgerechtigkeit gewährleistet wird und der ermöglichen soll, unbillige oder grob ungerechte Entscheidungen zu korrigieren, kommt es nicht darauf an, ob die angefochtene Entscheidung in allen Punkten der Begründung richtig ist, sondern nur darauf, ob ernstliche Zweifel im Hinblick auf das Ergebnis der Entscheidung bestehen. Ernstliche Zweifel sind dabei nur anzunehmen, wenn gegen die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nach summarischer Prüfung gewichtige Gesichtspunkte sprechen, d. h., wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung in der angefochtenen Gerichtsentscheidung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird (vgl. BVerfG, Beschl. vom 23.06.2000 1 BvR 830/00, NVwZ 2000, 1163; BVerwG, Beschl. vom 10.03.2004 7 AV 4/03, DVBI. 2004, 838; Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., § 124 RdNr. 6 ff).
- In diesem Sinn bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts, die hier erhobene Verpflichtungsklage abzuweisen.
- Der Senat teilt die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass der Kläger keinen Anspruch darauf hat, dass ihm der Beklagte eine uneingeschränkte sprengstoffrechtliche Erlaubnis für den Umgang und den Erwerb pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 und 3 erteilt. Denn er hat den hier erforderlichen Fachkundenachweis nicht erbracht (§ 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SprengG, vgl. auch Nöthlichs, Sprengstoffgesetz, Kommentar, Stand Oktober 2011, § 27 Anm. 2; § 8 Anm. 3). Der Senat macht sich die rechtsfehlerfreien Ausführungen im verwaltungsgerichtlichen Urteil zu eigen und sieht von einer eigenen Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).
- 9 Mit dem Verwaltungsgericht geht auch der Senat davon aus, dass die hier anzuwendenden Vorschriften des nationalen Rechts mit dem Europäischen Recht, insbesondere mit den Richtlinien 2007/23/EG und 98/34/EG vereinbar sind, und deshalb keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung bestehen.

- Vor diesem Hintergrund war das Verwaltungsgericht nicht verpflichtet, nach Art. 264 AEUV eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union herbeizuführen. Denn für das Verwaltungsgericht bestand weder eine Vorlagepflicht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV noch eine Reduzierung des Vorlageermessens nach Art. 267 Abs. 2 AEUV (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl., § 94 RdNrn. 20 ff).
- Soweit der Kläger im Schriftsatz vom 5. August 2012 vorträgt, dass Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2007/23/EG eine abschließende Regelung enthalte und sich das Verwaltungsgericht damit nicht auseinandergesetzt habe, bestehen ebenfalls keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Denn das Verwaltungsgericht legt zutreffend dar, dass Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2007/23/EG Regelungen enthalte, die sich an Hersteller, Importeure und Vertriebshändler richteten, zu denen der Kläger nicht gehöre. Diese Regelungen beinhalten ein Veräußerungsverbot für diesen Personenkreis, aber kein Verbot für den nationalen Gesetzgeber, Beschränkungen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2007/23/EG vorzunehmen. Im Übrigen stellt die vom Verwaltungsgericht für maßgeblich erachtete nationale Norm des § 4 Abs. 2 Satz 2 1. SprengV nicht auf Tätigkeiten nach § 20 Abs. 4 1. SprengV ab, sondern auf die in § 20 Abs. 4 1. SprengV genannten pyrotechnischen Gegenstände. Auf die Tätigkeiten nach § 20 Abs. 4 1. SprengV kommt es daher nicht an.

- Soweit der Kläger meint, es bestünden deshalb ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, weil die streitentscheidenden Normen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 1. SprengV), von der Bundesrepublik Deutschland nicht ordnungsgemäß notifiziert worden seien, trifft das nicht zu. Aus dem Schreiben der Europäischen Kommission vom 23. September 2011, das der Kläger in der Klagebegründung selbst vorlegt, ergibt sich, dass das 4. SprengÄndG, das in Art. 2 Nr. 6 die Änderung (Neufassung) des § 4 Abs. 2 1. SprengV und in Art. 2 Nr. 24 die Änderung (Neufassung) des § 20 Abs. 4 1. SprengV vornimmt, nach der Richtlinie 98/34/EG notifiziert worden ist.
- Zudem ist die Frist für Bemerkungen nach Art. 8 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 98/34/EG zwischenzeitlich abgelaufen, ohne dass die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten hierzu Bemerkungen gemacht hätten. Im Übrigen ergibt sich auch aus den Gesetzesmaterialien zum 4. SprengÄndG, dass die Umsetzung der Richtlinie 2007/23/EG vorgenommen und dabei auch die 1. SprengV angepasst worden ist (vgl. BT-Drs. 173/09 Seiten 81 und 84; vgl. auch BT-Drs. 16/12597). Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die Kommission oder die anderen Mitgliedstaaten im 4. SprengÄndG, der Neufassung von § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 4 1. SprengV eine nach Art. 6 oder Art. 7 der Richtlinie 2007/23/EG unzulässige Beschränkung gesehen hätten.
- Nachdem das hier anzuwendende nationale Recht mit Europarecht vereinbar ist, besteht kein Anlass für eine Vorlage an den EuGH nach Art. 267 AEUV.
- 2. Der Zulassungsgrund der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache, auf die sich der Kläger weiterhin beruft, rechtfertigt die Zulassung der Berufung ebenfalls nicht (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).
- 17 Eine Rechtssache weist besondere Schwierigkeiten im Sinn des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO auf, wenn die Klärung einer auch für die Berufungsentscheidung erheblichen Frage rechtlicher oder tatsächlicher Art in qualitativer Hinsicht überdurchschnittliche Anforderungen stellt, also eine im konkreten Fall entscheidungserhebliche Normauslegung oder –anwendung bzw. Tatsachenfeststellung einen außergewöhnlichen Aufwand erfordert. Die Darlegung dieses Zulassungsgrundes verlangt, dass der Kläger in Auseinandersetzung mit den einzelnen Feststellungen des angefochtenen Urteils dartut, aus welchen Erwägungen heraus die Klärung einer aufgrund des erstinstanzlichen Urteils entscheidungserheblichen Frage rechtlicher oder tatsächlicher

Art mit das übliche Maß deutlich überschreitenden Problemen verbunden ist (vgl. HessVGH, Beschl. vom 28.06.2006 – 7 Uz 2930/05, NVwZ – RR 2006,767).

- Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Alle hier aufgeworfenen Fragen sowohl des Europa- als auch des nationalen Rechts erweisen sich anhand der Gesetzesmaterialien weder rechtlich noch tatsächlich als schwierig und können im Berufungszulassungsverfahren ohne weiteres beantwortet werden.
- 3. Die Berufung ist auch nicht wegen des vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen.
- 20 Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung im Sinn des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, wenn sie eine fallübergreifende, verallgemeinerungsfähige Rechts- oder Tatsachenfrage aufwirft, die für das Verwaltungsgericht entscheidungserheblich war und auch für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich und damit klärungsbedürftig ist und die im Interesse der Rechtssicherheit, der Einheit der Rechtssprechung oder ihrer Fortentwicklung einer Klärung im Berufungsverfahren bedarf (vgl. u.a. Hess-VGH, Beschl. vom 24.11.2011 7 A 37/11.Z <juris> RdNr. 36).
- Wie bereits dargestellt, lassen sich alle aufgeworfenen Rechtsfragen ohne Weiteres aufgrund der einschlägigen Richtlinien, der nationalen Gesetze und Verordnungen beantworten, so dass kein grundsätzlicher Klärungsbedarf besteht (vgl. Kopp/Schenke, 17. Aufl. § 124 RdNr. 10).
- 4. Soweit der Kläger einen Verfahrensmangel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO geltend macht, ist dieser unbeachtlich. Denn dieser Zulassungsgrund ist nicht innerhalb der Frist des § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO, sondern erstmals nach Ablauf der Zweimonatsfrist des § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO (Fristende 26.6.2012) im Schriftsatz vom 5. August 2012 geltend gemacht worden.
- Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt auch unter Berücksichtigung des übrigen Vorbringens des Klägers ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 154 Abs. 2 VwGO.

24

28

Polloczek

25	Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 47, 52 Abs. 2 GKG.
26	Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.
27	Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Abel

Dachlauer